

Ehrenordnung der Ingenieurkammer Sachsen

(vom 18.11.1997, in der zuletzt geänderten Fassung vom 10.11.2010)

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1 Nr. 4, 24 Abs. 7 des Gesetzes über die Errichtung einer Ingenieurkammer und zum Schutz der Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ im Freistaat Sachsen – SächsIngKG – vom 19.10.1993 erlässt die Vertreterversammlung der Ingenieurkammer folgende Ehrenordnung:

Erster Teil Ehrenausschuss

§ 1 Aufgaben des Ehrenausschusses

- (1) Der Ehrenausschuss wirkt mit in Verfahren zur Verleihung oder Aberkennung von Ehrungen der Ingenieurkammer.
- (2) Die Ahndung von berufsunwürdigem Verhalten von Mitgliedern der Ingenieurkammer oder Mitgliedern gleichgestellten Personen hat in einem Ehrenverfahren vor dem Ehrenausschuss zu erfolgen. Ein Verhalten ist berufsunwürdig, wenn es gegen die gesetzlich normierten Berufspflichten verstößt.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Dem Ehrenausschuss gehören der Vorsitzende und eine den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Anzahl von Beisitzern an.
- (2) In Ehrungsverfahren prüft und entscheidet er in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und mindestens drei Beisitzern.
- (3) In Ehrenverfahren verhandelt und entscheidet er in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Ein Beisitzer muss der Berufsgruppe des Betroffenen angehören.
- (4) Sind mehrere Beisitzer einer Berufsgruppe bestimmt, so entscheidet über ihre Heranziehung im Einzelfall die alphabetische Reihenfolge. Ist ein Beisitzer verhindert, tritt an seine Stelle der im Alphabet nächste Beisitzer. Der verhinderte Beisitzer ist im nächsten Verfahren beizuziehen. Ansonsten sind die übrigen Beisitzer in der angegebenen Reihenfolge heranzuziehen, bei Erschöpfung der Liste, beginnt die Reihenfolge von vorn.

§ 3 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Mitglieder des Ehrenausschusses haben, auch nach Beendigung ihrer Amtszeit, über die auf Grund ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Die Genehmigung über solche Angelegenheiten auszusagen oder Erklärungen abzugeben, erteilt der Vorstand der Ingenieurkammer.

§ 4 Befangenheit

- (1) Ein Mitglied des Ehrenausschusses ist von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen, wenn Gründe vorliegen, nach denen ein Richter nach der Strafprozessordnung ausgeschlossen wäre.
- (2) Ein Mitglied des Ehrenausschusses kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen.
- (3) Die Gründe für die Ablehnung eines Mitglieds des Ehrenausschusses sind spätestens zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Besetzung vorzubringen, es sei denn, sie werden dem Beteiligten erst nach diesem Zeitpunkt bekannt.



- (4) Über den Ausschluss und über ein Ablehnungsgesuch entscheidet der Ehrenausschuss ohne das hiervon betroffene Mitglied.

Zweiter Teil Ehrungen

§ 5 Ehrungen

- (1) Die Ingenieurkammer kann Persönlichkeiten, die sich für das Ingenieurwesen, den Berufsstand der Ingenieure oder die Interessen der Mitglieder in besonderer Weise eingesetzt haben, würdigen und auszeichnen.
- (2) Folgende Ehrungen können ausgesprochen werden:
 - Ernennung zum Ehrenmitglied
 - Ernennung zum Ehrenvorstand – Berater des Vorstands
 - Ernennung zum Ehrenpräsidenten
 - Verleihung der Wackerbarth-Medaille.
- (3) Die Ehrungen erfolgen öffentlich und werden anschließend bekannt gemacht. Jede Ehrung wird in das Ehrenbuch der Ingenieurkammer eingetragen.

§ 6 Ehrenmitglied

- (1) Die Ehrenmitgliedschaft wird an Persönlichkeiten verliehen, die sich um den Berufsstand der Ingenieure oder die Ingenieurkammer Sachsen besonders verdient gemacht haben.
- (2) Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied der Ingenieurkammer. Der Vorschlag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen und zu begründen. Er wird durch den Ehrenausschuss geprüft und anschließend im Vorstand beraten. Über den Vorschlag entscheidet die Vertreterversammlung durch Beschluss.
- (3) Hält der Ehrenausschuss den Vorschlag für unbegründet, kann er ihn schriftlich zurückweisen; das Verfahren wird damit beendet. Eine Neueinreichung ist frühestens ein Jahr nach der Ablehnung möglich und wenn die Ablehnungsgründe nicht mehr zutreffen.
- (4) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch den Präsidenten auf Lebenszeit. Es sei denn die Ehrung wird aberkannt.
- (5) Ehrenmitglieder sind von allen Zahlungen an die Ingenieurkammer und für ihre Veranstaltungen befreit.

§ 7 Ehrenvorstand – Berater des Vorstands

- (1) Zum Ehrenvorstand - Berater des Vorstands können Mitglieder ernannt werden, die in einem gewählten Amt in der Ingenieurkammer langjährig hervorragende Arbeit geleistet und sich um das Ansehen der Berufsstandsvertretung verdient gemacht haben.
- (2) Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied des Vorstands. Der Vorschlag ist schriftlich zu begründen und wird der Vertreterversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.
- (3) Die Ernennung erfolgt durch den amtierenden Präsidenten und auf Lebenszeit. Es sei denn die Ehrung wird aberkannt.
- (4) Ehrenvorstände können an den Vertreterversammlungen sowie Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 8 Ehrenpräsident

- (1) Zum Ehrenpräsidenten kann ernannt werden, wer sich durch seine Amtsführung als Präsident der Ingenieurkammer besondere Verdienste erworben hat.
- (2) Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied der Vertreterversammlung. Der Vorschlag ist schriftlich zu begründen und wird der Vertreterversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

- (3) Die Ernennung erfolgt durch den amtierenden Präsidenten und auf Lebenszeit. Es sei denn die Ehrung wird aberkannt.
- (4) Der Ehrenpräsident kann an den Vertreterversammlungen und Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 9 Wackerbarth-Medaille

- (1) Mit der Wackerbarth-Medaille ehrt die Ingenieurkammer Persönlichkeiten, die sich um den Berufsstand der Ingenieure oder um die Ingenieurkammer in besonderem Maße verdient gemacht oder sich in herausragender Weise bei der Förderung des Ingenieurwachstums engagiert haben.
- (2) Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied der Ingenieurkammer. Der Vorschlag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen und zu begründen. Er wird durch den Ehrenausschuss geprüft und anschließend im Vorstand beraten. Über den Vorschlag entscheidet die Vertreterversammlung durch Beschluss.
- (3) Hält der Ehrenausschuss den Vorschlag für unbegründet, kann er ihn schriftlich zurückweisen; das Verfahren wird damit beendet. Eine Neueinreichung ist frühestens ein Jahr nach der Ablehnung möglich und wenn die Ablehnungsgründe nicht mehr zutreffen.
- (4) Die Wackerbarth-Medaille wird auf Lebenszeit vom Präsidenten verliehen. Es sei denn die Ehrung wird aberkannt.

§ 10 Aberkennung

- (1) Die Ehrung kann in begründeten Fällen - bei groben Verstößen gegen die Berufspflichten, berufsunwürdigem Verhalten oder bei rechtskräftiger Verurteilung – auf Vorschlag des Ehrenausschusses durch Beschluss der Vertreterversammlung aberkannt werden.
- (2) Die Aberkennung wird öffentlich bekannt gemacht.

Dritter Teil Ehrenverfahren

§ 11 Einleitung des Verfahrens

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt – auch gegen sich selbst – einen Antrag auf Einleitung eines Ehrenverfahrens zu stellen. Ebenfalls antragsberechtigt sind der Vorstand und die Vorsitzenden eines Ausschusses der Ingenieurkammer.
- (2) Der Antrag auf Einleitung eines Ehrenverfahrens ist schriftlich an den Ehrenausschuss über die Geschäftsstelle der Ingenieurkammer zu richten, die dem Ehrenausschuss bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung steht. Der Antrag muss eine Begründung enthalten.
- (3) Die Geschäftsstelle leitet den Antrag dem Vorsitzenden des Ausschusses unverzüglich zu; der Vorsitzende führt das Verfahren.
- (4) Der Vorsitzende lässt den Antrag dem Betroffenen zustellen. Mit der Zustellung ist der Betroffene darauf hinzuweisen, dass er einen Rechtsanwalt hinzuziehen kann. Der Betroffene erhält die Gelegenheit, sich innerhalb von vier Wochen ab Zustellung selbst oder über seinen Rechtsanwalt zu äußern.
- (5) Der Betroffene und sein Rechtsanwalt sind berechtigt, die Akten bei der Geschäftsstelle einzusehen. Auf Kosten des Betroffenen können Kopien aus den Akten gefertigt werden.
- (6) Hält der Vorsitzende die Sache nach Äußerung des Betroffenen nicht für hinreichend geklärt, so kann er die Geschäftsstelle der Ingenieurkammer mit der weiteren Sachaufklärung beauftragen.

§ 12 Eröffnung des Verfahrens

- (1) Hält der Vorsitzende die Sache für ausreichend geklärt, beruft er den Ehrenausschuss ein. Der Ehrenausschuss beschließt innerhalb von vier Wochen zunächst über die Eröffnung des Verfahrens. Die Eröffnungsverfügung ist den Beteiligten zuzustellen.
- (2) In der Eröffnungsverfügung sind die Tatsachen, in denen die schuldhafte Berufspflichtverletzung gesehen wird, das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen und die Beweismittel darzustellen.
- (3) Hält der Ehrenausschuss den Antrag für nicht zulässig oder die vorliegenden Beweise nicht für ausreichend, kann er den Antrag mit begründetem Beschluss zurückweisen; das Verfahren wird damit beendet.

§ 13 Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

- (1) Nach Zulassung des Antrages bestimmt der Vorsitzende Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung, diese soll spätestens drei Monate nach Zulassung des Antrages stattfinden.
- (2) Zur mündlichen Verhandlung sind der Betroffene und sein Rechtsanwalt förmlich, die berufenen Beisitzer, der Vorstand oder die Ausschussvorsitzenden der Ingenieurkammer - soweit sie Antragsteller sind - einfach zu laden. Ferner sind die Zeugen und Sachverständigen zu laden, die in der Verhandlung angehört werden sollen. In der Ladung ist dem Betroffenen und seinem Rechtsanwalt die Besetzung des Ehrenausschusses mitzuteilen.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.
- (4) Der Betroffene ist zum persönlichen Erscheinen verpflichtet, soweit der Vorsitzende nichts anderes bestimmt. Es kann ohne ihn verhandelt werden, wenn er dieser Verpflichtung nicht nachkommt.

§ 14 Durchführung der mündlichen Verhandlung

- (1) In der mündlichen Verhandlung trägt der Vorsitzende den wesentlichen Inhalt der Akten vor. Nach Anhörung des Betroffenen werden die Zeugen einzeln und in Abwesenheit der noch zu vernehmenden weiteren Zeugen vernommen und die Sachverständigen gehört; diesen kann die Anwesenheit während der gesamten Verhandlung gestattet werden.
- (2) Nach Schluss der Beweisaufnahme erhalten die Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme, der Betroffene hat das letzte Wort.
- (3) Über die Sitzung ist eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen, für deren Inhalt die Regelungen der Strafprozessordnung entsprechend gelten.

§ 15 Einstellung und Aussetzung des Verfahrens

- (1) In der mündlichen Verhandlung kann das Verfahren nach Anhörung der Beteiligten eingestellt werden, wenn die Schuld des Betroffenen gering ist.
- (2) Das Verfahren ist einzustellen, wenn eine Schuld des Betroffenen nicht festgestellt wurde oder der Betroffene wegen eigenen Verzichts oder aus anderen Gründen aus den Listen der Ingenieurkammer gelöscht worden ist. Wird der Betroffene später erneut eingetragen, kann das Verfahren auf Antrag des Vorstandes der Ingenieurkammer wieder aufgenommen werden.
- (3) Auf Entscheidung des Vorsitzenden kann das Verfahren aus wichtigen Gründen, die die Person des Betroffenen betreffen, wie längere Krankheit oder Auslandstätigkeit, und eine Fortsetzung des Verfahrens wesentlich erschweren, ausgesetzt werden.
- (4) Das Verfahren muss unter den Voraussetzungen des § 25 Abs. 3 SächsIngKG ausgesetzt werden.



§ 16 Entscheidung und Verkündung

- (1) Die Entscheidung ergeht nach geheimer Beratung des Ehrenausschusses und wird durch den Vorsitzenden verkündet.
- (2) Im Falle der Feststellung eines berufsunwürdigen Verhaltens werden Maßnahmen nach dem Sächsischen Ingenieurkammergesetz verhängt.
- (3) Die Entscheidung ist spätestens drei Wochen nach der Verkündung vom Vorsitzenden schriftlich zu begründen und zu den Akten zu bringen. Sie ist einschließlich der Begründung dem Betroffenen, seinem Rechtsanwalt, dem Vorstand oder Ausschussvorsitzenden der Ingenieurkammer sowie dem Vorsitzenden des Eintragungsausschusses, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen, in je einer Ausfertigung zuzustellen. Sie ist unanfechtbar.

§ 17 Kosten und Auslagen des Verfahrens

- (1) Wird gegen den Betroffenen eine Maßnahme im Ehrenverfahren verhängt, werden ihm die Kosten und Auslagen des Verfahrens auferlegt.
- (2) Wird ein berufsunwürdiges Verhalten nicht festgestellt und deshalb das Verfahren eingestellt, erhält der Betroffene eine Entschädigung nach der geltenden Aufwandsentschädigungsordnung der Ingenieurkammer.
- (3) Zeugen und Sachverständige werden wie im gerichtlichen Verfahren entschädigt.

§ 18 Aktenaufbewahrung

Die Akten des Ehrenverfahrens werden fünf Jahre nach Verkündung der Entscheidung bei der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer verwahrt, anschließend sind sie zu vernichten.

§ 19 Ergänzende Bestimmungen

Soweit die Ehrenordnung keine Bestimmungen zum Verfahren enthält, gilt die Strafprozessordnung.

§ 20 Inkrafttreten

Die Ehrenordnung tritt mit Beschluss der Vertreterversammlung am 11.11.2010 in Kraft.